

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 10 der Beilagen 1.S.16.GP) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Salzburger Archivgesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, das Salzburger Kinderbetreuungs-gesetz 2007, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Wettunternehmergesetz, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Salzburger Allgemeine Landesdienstleistungsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Salzburger Höhlengesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Rettungsgesetz, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Pflegegesetz, das Salzburger Behindertengesetz 1981 und das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert werden (Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 26. September 2018 mit der Vorlage befasst.

Nach Bekanntgabe der Ausschuss-Zusammensetzungen wird auf Vorschlag von Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi einvernehmlich Abg. HR Dr. Schöchel mit der Berichterstattung betraut. Dieser beschreibt die Regierungsvorlage sodann in ihren Grundzügen. Demnach sollen mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorschlag insgesamt 44 Landesgesetze geändert werden. Die Notwendigkeit dazu sei mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG eingetreten. Freilich sei die Verordnung mit ihrem Inkrafttreten direkt

anwendbar, es bedürfe aber in zahlreichen Bereichen einer Anpassung des vorhandenen staatlichen Rechts. Zentrale Punkte seien die Anpassung der derzeitigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend manuell geführte Dateien, die grundsätzlich horizontal für das gesamte Landesrecht im 3. Abschnitt des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenerweiterung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur enthalten sind (ADDSG-Gesetz), sprachliche Anpassungen an die in der Datenschutz-Grundverordnung verwendete Terminologie, die verpflichtende Benennung eines Datenschutz-Beauftragten in Behörden und öffentlichen Stellen, der Entfall aller Verweisungen auf das Informationsverbundsystem und der Entfall zahlreicher Regelungen aufgrund des Transformationsverbots. Das Vorhaben solle weiters dazu genützt werden, die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Web-Accessibility-Richtlinie) in das Salzburger Behindertengesetz 1981 sauber umzusetzen und das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, wie von der Europäischen Kommission eingemahnt, zu novellieren und die Einleitung eines Prüfungsverfahrens bei drohenden Umweltschäden für die Betroffenen zu erleichtern. Zusätzliche Kosten ergäben sich nicht aus dem vorliegenden Entwurf, sondern unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung. Zu nennen seien hier etwa die aus der Einrichtung von Datenschutz-Beauftragten in allen 119 Gemeinden des Landes erwachsenden Kosten. Der Berichterstatter schlägt vor, die Artikel der Vorlage nicht einzeln abzustimmen, sondern in geeigneter Weise zusammenzufassen.

Der Vorsitzende kündigt an, die einzelnen Artikel der Vorlage in Zehnerblöcken zusammengefasst zur Abstimmung zu bringen.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl begrüßt für die GRÜNEN besonders die Anpassung des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes und die Änderungen hinsichtlich Barrierefreiheit von Websites. Leider gebe es bei letzterer die Möglichkeit der Umgehung, die vor allem die Abfassung in Leichter Sprache betreffe.

Abg. Dr. Schöppl führt für die FPÖ aus, mit der Datenschutz-Grundverordnung habe die Europäische Union in dem einen oder anderen Bereich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Zu danken sei dem Verfassungsdienst des Amtes für die Sisypchos-Arbeit der notwendigen Anpassungen. Indes sei manches in der Verordnung kritisch zu sehen. Abg. Dr. Schöppl bringt daraufhin zwei Abänderungsanträge zu Art 11, § 30 Abs 3 Z 3 Landespersonalvertretergesetz bzw. zu Art 19, § 65a Kinderbetreuungsgesetz in Form der Einfügung einer Ziffer 11 ein.

„Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, einen Vorschlag zur Abänderung jener vorgeschlagenen Bestimmung des Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl Nr 1/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2017, die sich auf die schriftliche Zustimmung von betroffenen Bediensteten bei der Verarbeitung von weiteren, nicht von § 30 Abs 1 leg cit vorgeschlagene Fassung erfassten personenbezogenen Daten bezieht, mit dem Ziel zu erarbei-

ten, dass die Zustimmung zur Verarbeitung solcher Daten vor Aufnahme der Verarbeitung eingeholt werden soll.

2. Die Landesregierung wird ersucht, einen Vorschlag zur Abänderung jener vorgeschlagenen Bestimmung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, dessen Zweck der Datenverarbeitung sein soll, dass auch die Sicherstellung des Wohles des Kindes vom Zweck der Datenverarbeitung umfasst sein wird.“

Im Zuge der Erörterung wird der erste Punkt des Abänderungsantrages zu folgender Wortfolge abgeändert:

„Das in der Nr. 10 der Beilagen 1.S.16.GP enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Artikel 11 Z. 1.3. (§ 30 Abs 3 L-PVG) nach der Wortfolge ‚der betroffene Bedienstete‘ die Wortfolge ‚vor Aufnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ eingefügt wird.“

Für die SPÖ schließt sich Abg. Dr. Maurer der Ansicht an, dass die Datenschutz-Grundverordnung viel bürokratischen Umsetzungsbedarf mit sich bringe, dies vor allem für die Gemeinden. Zu danken sei auch dem Datenschutz-Beauftragten des Landes, Mag. Hinterseer.

Von den Expertinnen und Experten wird einhellig festgestellt, dass bei einer Erweiterung des Art 19, § 65a Kinderbetreuungsgesetz in Form der Einfügung des Kindeswohles in einer Ziffer 11 eine zusätzliche Verarbeitung der Daten ermöglicht werden könnte, die nicht beabsichtigt sei. Zudem sei damit der konkrete Zweck der Verarbeitung für die Betroffenen nicht mehr vorhersehbar.

Es wird in weiterer Folge zum zweiten Punkt des FPÖ-Abänderungsantrages betreffend Art 19 der Vorlage mit Zustimmung des Antragstellers vereinbart, dass für die beabsichtigte Vorrang-Einräumung zugunsten des Kindeswohles bei einer Rechtsgüter-Abwägung im Rahmen der Anwendung des § 65a Kinderbetreuungsgesetz vom Verfassungsdienst ein entsprechender Gesetzesvorschlag ausgearbeitet wird, der im Wege eines Abänderungsantrages in der Plenarsitzung eingebracht werden soll. Art 19 der Vorlage werde daher nun unverändert zur Beschlussfassung empfohlen.

In der Spezialdebatte erfolgen keine Wortmeldungen. In der blockweisen Abstimmung erfolgt die Beschlussfassung zu den Art 1 bis 10 einstimmig, zu Art 11 in der Fassung des modifizierten ersten Punktes des Abänderungsantrages der FPÖ einstimmig, zu den Art 12 bis 18 einstimmig, zu Art 19 in der vereinbarten Vorgangsweise eines bis zur Plenarsitzung vorzulegenden Abänderungsantrages entsprechend dem zweiten Punkt des FPÖ-Abänderungsantrages einstimmig, zu den Art 20 bis 30 einstimmig, zu den Art 31 bis 40 einstimmig und zu den Art 41 bis 46 einstimmig. Der Vorlage als Ganzes in der abgeänderten Form wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 10 der Beilagen 1. S. 16. GP enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Artikel 11 Z. 1. 3. (§ 30 Abs 3 L-PVG) nach der Wortfolge „der betroffene Bedienstete“ die Wortfolge „vor Aufnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten“ eingefügt wird.

Salzburg, am 26. September 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Oktober 2018:

In der Sitzung des Landtages wurde von der FPÖ folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Abänderungsantrag zu Nr. 13 der Beilagen

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 10 der Beilagen 1. S. 16. GP enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Artikel 11 Z. 1. 3. (§ 30 Abs 3 L-PVG) nach der Wortfolge „der betroffene Bedienstete“ die Wortfolge „vor Aufnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten“ und

im Artikel 19 Z 3 (§ 65a Salzburger Kinderbetreuungsgesetz) im Abs 2 Z 1 nach der Wortfolge "für die Bildung und Betreuung von Kindern" die Wortfolge "unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder" eingefügt werden.

Der Antrag des Ausschusses wird in der durch den Abänderungsantrag ergänzten Form einstimmig zum Beschluss erhoben.